



Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Einleitung

Im Rahmen der Diskussion anlässlich des Informationsabends vom 1. Dezember 2009 wurden verschiedene Probleme und Wünsche im Zusammenhang mit dem Verordnungspaket angesprochen. Diese nachstehend erläuterten Diskussionspunkte stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verordnungstexten, die in der Vernehmlassung sind, sondern in Zusammenhang mit den dazugehörigen Erläuterungen und dem Konzept, das diesen Verordnungen zugrunde liegt. Alle diese Problematiken wurden bereits im Projektteam TVD Equiden von den Vertretern der Pferdebranche (u.a. auch von unserer Vertreterin Doris Kleiner) angesprochen aber nicht abschliessend behandelt.

a) Ausstellung von Pferdepässen und UELN-Vergabe:

- **Die anerkannten Pferdezuchtorganisationen wollen die Passhoheit behalten.**
Die Verordnung, die diese Berechtigung regeln wird, geht im Herbst 2010 in die Vernehmlassung. Die Grundlagen dazu werden im Teilprojekt Equidenpass zur Zeit erarbeitet.
- **Grundsätzlich sollen durch die Datenbankbetreiberin keine Zuchtpässe ausgestellt werden, ausser im Auftrag von Zuchtorganisationen, welche diese Aufgabe privatrechtlich an die Institution übertragen.**
- **Bei Equiden ohne Anbindung an eine anerkannte Zuchtorganisation können Pässe durch die Datenbankbetreiberin ausgestellt werden.** Solche Pässe dürfen ausser dem Namen der Mutter (aus Datenbank) keinerlei Angaben zur Abstammung und zur Rasse enthalten, da es sich in diesen Fällen um nicht verifizierte Daten handelt.
- **Offene Punkte zur Vergabe der UELN (Art. 12b TVD-Verordnung):**
Einige Organisationen möchten ihre eigene UELN behalten und die Hoheit nicht verlieren. Falls für die Schweizer Pferdezucht eine einzige UELN registriert werden soll, ist aufgrund der Nummer im internationalen Verkehr kein direkter Rückschluss auf die Organisation, die den Zuchtpass ausgestellt hat, mehr möglich. Die UELN verweist lediglich auf die Datenbank und diese wird in vielen Fällen nicht die passausstellende Stelle sein. Wir haben Verständnis für das Anliegen von Zuchtorganisationen, die bereits mit UELN arbeiten, dass sie ihr eigenes System beibehalten und nicht verlieren wollen. Auf diese Problematik und diesen Wunsch haben wir bereits bei der Ausarbeitung des Konzepts für die zentrale Datenbank ausdrücklich hingewiesen. In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird bereits auf einen Präzedenzfall bei der Nummernvergabe hingewiesen: Die Ausnahmeregelung bei Registrierungen von Fohlen in ausländischen Herdebüchern müsste auch für die in der Schweiz registrierten Fohlen der Zuchtorganisationen analog möglich sein, im Sinne einer Gleichbehandlung.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf verschiedene Eingaben von Zuchtorganisationen.
- Verschiedene Zuchtorganisationen haben uns darauf hingewiesen, dass das Mutterland ihrer Rassen (ausserhalb EU) **für den Export bisher keine Pferdepässe** ausgestellt hat. Falls dies weiterhin der Fall ist, besteht ein Problem beim Import sowohl in die EU wie auch in die Schweiz.



b) Probleme mit Monopolen, Schweizer Equidenregistrierungen im Ausland:

Bei verschiedenen Zuchten besteht eine Monopolstellung des Mutterlandes der Rasse (Ursprungszuchtbuch), obwohl Tochterorganisationen in der Schweiz anerkannt sind und (teilweise) Herdebücher führen. Zudem registrieren ausländische Zuchtorganisationen Zuchttiere, die in der Schweiz geboren wurden oder in der Schweiz stehen. Beispiele:

- Einige Ursprungszuchtbücher registrieren Fohlengeburten in der Schweiz und stellen Pferdepässe aus, obwohl in der Schweiz eine anerkannte Tochtergesellschaft auch Fohlen registriert (z.B. einige englische Ponyrassen) oder obwohl die Möglichkeit besteht, solche Fohlen in der Schweiz zu registrieren (z.B. Warmblutzucht).
- Bei anderen Organisationen übernehmen Funktionäre aus der Schweiz die Aufnahme der Signalelemente sowie die Kennzeichnung. Die Daten werden zwecks Ausstellen von Abstammungsurkunden dem Mutterland übermittelt.
- Bei weiteren Organisationen nehmen Funktionäre aus dem Mutterland (Ursprungszuchtbuch) in der Schweiz die Signalelemente auf, zum Teil setzen sie auch ausländische Chips. Die Pässe und Stammbäume werden im Mutterland der Rasse ausgestellt.
- Weitere ausländische Organisationen (explizit nicht aus den Ursprungsländern der jeweiligen Rasse) senden Funktionäre in die Schweiz um das Signalement von Pferden, insbesondere Fohlen, aufzunehmen und um diese auch des Öfteren zu chippen. Die Pferde/Fohlen erhalten eine ausländische Identifikationsnummer (UELN) und einen ausländischen Pass. Schweizerische Zuchtorganisationen müssen die Identifikationsnummer (UELN) dieser ausländischen Organisation übernehmen, damit die Abstammungen kompatibel mit den Angaben im ausländischen Zuchtbuch, das den ersten Pass ausgestellt hat, bleiben. Somit wäre beim Betreiber TVD eine andere Identifikationsnummer (UELN) als im Pass resp. Abstammungsausweis des Pferdes.
- Es wird ausländische Organisationen geben, die eine Vereinbarung mit dem Betreiber TVD machen werden und ihre Identifikationsnummern (UELN) melden, welche dann vom Betreiber TVD übernommen werden.

Es zeigt sich bereits jetzt, dass es viele Organisationen gibt, die Pässe für Pferde, welche in der Schweiz stehen, ausstellen und niemand um Erlaubnis fragen. Hier sind nur mal zwei zu nennen: > Zuchtverband für deutsche Pferde > Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen.

Diese ganze Problematik gilt es im Auge zu behalten und darauf hinzuwirken, dass solche Monopole fallen oder eingeschränkt werden und dass gewisse Aktivitäten verhindert oder in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Vor Vertragsabschluss mit all diesen Ursprungszuchtbüchern und Organisationen (Vergabe UELN, Zuständigkeiten für Signalement, Art des Chips, passausstellende Stelle) muss mit den betroffenen Schweizer (Tochter) Organisationen das Gespräch gesucht werden und die Bedingungen der Schweizer Behörden müssen entsprechend ausformuliert werden.



TVD Verordnung

Art. 20c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom....

i. die Spezies (Pferd, ~~Kleinpferd, Pony~~, Esel, Maultier, Maulesel),

Begründung:

Die Abgrenzung Pferd / Kleinpferd / Pony ist problematisch und deshalb zu vermeiden.

Zuchttechnisch ist für eine Zuordnung dieser Begriffe die Rasse und die Herkunft massgeblich und nicht das Stockmass. Ponyrassen und Kleinpferderassen können bezüglich Stockmass grösser und/oder kleiner sein als 148 cm. Bei Kreuzungsprodukten ist eine Zuordnung häufig gar nicht möglich.

Das Stockmass von max. 148 cm für die Teilnahmeberechtigung im offiziellen Ponysport ist keine Zuchtdefinition sondern eine Definition der FEI (Fédération Equestre Internationale). Unabhängig von der Rasse gelten dabei Pferde bis 148 cm Stockmass als Ponys. Den Begriff Kleinpferd verwendet man hier nicht.

Ø Die Benennung der Spezies muss in allen Verordnungen in diesem Sinne angepasst werden.

Anhang Art. 4 3. Daten zu Tieren der Pferdegattung

Zu Equiden sind folgende Daten zu melden:

a. bei der Geburt eines Tieres:

1. die Nummer der Tierhaltung,
2. ~~den Namen~~ der Name des Tieres,
3. die Identifikationsnummer (UELN, Universal Equine Life Number) des Mutter-~~und des Vatertieres~~, falls vorhanden

Begründung / Bemerkung:

Pos. a.2. Name:

Laut Konzept kann der **Name** bis zur Ausstellung des Passes geändert werden, nachher ist eine Korrektur in begründeten Fällen in Absprache mit dem Head Desk vorgesehen.

In Anbetracht der Komplexität nachfolgend dazu einige Erklärungen:

Der Name muss aufgrund der Kontrolle der Zuchtorganisation mutierbar sein, da es Namen gibt, die aufgrund der Vereinbarungen mit dem International Prefix Register nicht erlaubt sind, die registrierte und rechtlich geschützte Gestütsnamen sind, oder die nach Vorgaben des Ursprungzuchtbuches nicht erlaubt sind (Beispiele: die Welsh Pony & Cob Society verbietet die Verwendung bekannter Gestütsnamen als Teil eines Pferdenamens, Namen von Vollblutpferden mit herausragender Rennleistung sind gesperrt, einige Rassenorganisationen erlauben pro Jahrgang nur Namen mit einem vorgegebenen Anfangsbuchstaben, etc.).

Pos a. 3. Vatertier:

Die **Angabe zum Vatertier** ist Bestandteil des Pferdepasses/Stammbaums und wird von den Zuchtorganisationen erst im Herdebuch eingetragen, wenn die Abstammung verifiziert ist (Überprüfen des Deckscheins, Auswertung DNA, Rückfrage ausländisches Ursprungzuchtbuch, etc.). Es besteht die Gefahr dass bei der Geburtsmeldung vom Besitzer eine nicht verifizierte Abstammung in die Datenbank eingetragen wird oder dass bei Fohlen ohne Zuchtbuchanbindung irgendein Hengstname aufgeführt wird. Zudem stehen viele Zuchthengste gar nicht in der Schweiz und sind in der Datenbank nicht auffindbar.



Tierseuchenverordnung TSV

Art. 15a Kennzeichnung der Equiden (neu)

2 Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten* vorgenommen werden. Diese müssen den Mikrochip unter aseptischen Bedingungen zwischen Genick und Widerrist in die Mitte des Halses im Bereich des Nackenbandes parenteral implantieren und müssen die Funktion des Chips mittels über ein Lesegerät überprüfen verfügen.

* Wunsch einzelner Zuchtorganisationen, die Kennzeichnung zusätzlich für speziell dazu ausgebildete Personen zu ermöglichen.

3 Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen und einen Code für das Herkunftsland Schweiz und den Hersteller beinhalten. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen betreffend das Anbieten und Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen.

Art. 15c Equidenpass

5 Beim Wechsel der Tierhaltung und bei der Schlachtung muss der Equidenpass oder die Aufnahmebesätigung gemäss Artikel 12b Absatz 2 TVD-Verordnung dem neuen Tierhalter beziehungsweise dem Schlachtbetrieb weitergegeben werden. Der Schlachtbetrieb annulliert den Pass und stellt ihn dem letzten Tiereigentümer auf Wunsch zur Verfügung und schickt ihn an den letzten Tierhalter zurück.

Vorbemerkung zu Art. 15d, Inhalt des Equidenpasses:

Ein Teil der Eintragungen im Equidenpass steht ganz oder teilweise in der Hoheit der Zuchtorganisationen. Der Eintrag dieser Angaben im Pass steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Eintragungen in der zentralen Datenbank Equiden.

Zwecks besserem Verständnis ist im nachfolgenden Art. 15d in einigen Ziffern das **Zeichen** * eingetragen; es bedeutet, dass hier eine Anbindung an ein Herdebuchprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation besteht.

Es empfiehlt sich, bei der Redaktion des Verordnungstextes eine Unterteilung vorzunehmen:

- a) Passinhalt für Equiden ohne Zuchtregistrierung
- b) Zusätzlicher Passinhalt für Equiden mit Zuchtregistrierung



Art. 15d Inhalt des Equidenpasses

Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen der ausstellenden Organisation;
- b. den Namen und die Adresse des Eigentümers zum Zeitpunkt der Passausstellung;
- c. ~~den Namen und die Adresse des Tierhalters zum Zeitpunkt der Passausstellung;~~

Begründung: keine EU Vorgabe zum Pass – Inhalt der Datenbank

- d. ~~die Nummer der Tierhaltung zum Zeitpunkt der Passausstellung;~~

Begründung: keine EU Vorgabe zum Pass – Inhalt der Datenbank

- e. die Identifikationsnummer gemäss der Richtlinien der Universal Equine Life Number (UELN) inklusive Strichcode;
- f. die Identifizierung mit dem grafischen und dem verbalen Signalement;
- g. die folgenden Tierdaten:
 1. den Namen* des Tieres,

Bemerkungen zu Namenvergabe bei Zuchttieren unter TVD-Verordnung, Anhang Art. 4, Nr. 3a beachten

2. die Identifikationsnummer **und den Namen** des **genetischen Muttertieres** und des Vattertieres*,
3. das Geburtsdatum des Tieres,

4. die Rasse* und Farbe*, sowie das Geschlecht des Tieres,

Farbe: Unter Berücksichtigung genetischer Faktoren ist für Zuchttiere eine erweiterte Farbenliste erforderlich; die Liste entspricht der Usanz in den Ursprungsländern und verlangt ein Fachwissen der ID-Funktionäre

5. die Spezie (Pferd, ~~Kleinpferd, Pony~~, Esel, Maultier, Maulesel),
6. die Handelsbezeichnung,
7. die Zuchtbuchkategorie*,
8. **den** Grossvater des Vaters ~~die väterlichen Grosseltern*~~,

EU-Mindestvorgaben genügen, da in Zuchtpässen der Stammbaum enthalten ist

9. die Trägerstute bei Embryotransfer*,

10. **den Grossvater der Mutter** ~~die mütterlichen Grosseltern*~~,

EU-Mindestvorgaben genügen, da in Zuchtpässen der Stammbaum enthalten ist

11. den Stammbaum*,

12. den Züchter*,

13. die allfällige Prüfung des Ursprungsnachweises,

14. **alternative Kennzeichnungsmethode.***

Optional, DNA-Überprüfung, etc.

- h. die Mikrochipnummer inklusive Strichcode;
- i. den Verwendungszweck gemäss Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004;
- j. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel gemäss Artikel 23 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 und der Gesundheitsmeldung gemäss Artikel 24 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);
- k. das Lesesystem, falls dieses nicht der ISO-Norm 11784 entspricht;
- l. das Datum und den Ort der Ausstellung des Passes, **Stempel, Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer** sowie ~~und~~ die Unterschrift des Ausstellers des Passes.



Es fehlen die folgenden laut EU-Verordnung obligatorischen Anhänge:

- Identitätskontrolle des Pferdes für das der Pass ausgestellt wird
- „Nur Pferde-Influenza“ oder „Pferde-Influenza unter Verwendung kombinierter Impfstoffe“ (Impfnachweis)
- Andere Krankheiten als Pferde-Influenza (Impfnachweis)
- Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- Aussetzung der Gültigkeit des Dokuments für Verbringungs Zwecke
- Verabreichung von Tierarzneimittel
(Freiwillig laut EU ist hingegen der Abschnitt X „Gesundheitsmindestanforderungen“)

Ferner sollten Anhänge die bereits jetzt in Schweizer Equidenpässen Aufnahme gefunden haben, weiterhin obligatorisch geführt werden:

- Medikationskontrolle (Doping)

Ø Begründung für alle diese Änderungen und Ergänzungen in Art. 15d:

Die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 gibt den Rahmen vor, die Mindestanforderungen sollten unverändert übernommen und nicht erweitert werden. Auch in der Verordnung EG wird unterschieden zwischen verschiedenen Arten von Pferdepässen.

Art. 15e Meldepflichten

1 Der Eigentümer muss dem Betreiber der Tierverkehr-Datenbank (Art. 11 TVD-Verordnung) folgende Ereignisse innerhalb folgender Fristen melden:

- g. die Kastration oder Sterilisation eines Equiden Hengstes: innerhalb von dreissig Tagen;**



Tierarzneimittel Verordnung TAMV

Keine Eingabe.

Bemerkung:

Mit dem neuen Verordnungspaket sind die Vorgaben für die Heimtierdeklaration klar gesetzlich verankert und die Deklaration ist auf der Datenbank unwiderruflich eingetragen.

Ist-Zustand (Feststellung von Tierärzten und Fleischkontrolleuren):

- Häufig werden keine Behandlungsjournale geführt
- Der Statuswechsel wird vom Eigentümer im Pass nicht eingetragen, obwohl vor der Behandlung vom Tierarzt auf diese Pflicht verwiesen wurde

Leider steht die Heimtier-Deklaration auch mit diesen gesetzlichen Vorgaben in der Praxis weiterhin auf wackligen Beinen. Viele Eigentümer/Tierhalter werden diesen Statuswechsel trotzdem nicht ins System eintragen und ein solches Tier gelangt somit früher oder später zur Schlachtung. Es besteht Handlungsbedarf beim Vollzug.

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

Keine Eingabe.



Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD

Anhang Ziff. 5 Gebühren

Die Gebührenordnung in der vorliegenden Form gibt Anlass zu Diskussionen und würde dazu führen, dass die Realisierung des gut durchdachten und für die Tierseuchenbekämpfung unabdingbaren Projekts TVD Equiden in Frage gestellt wird. Bei dem in der Anhörung vorliegenden Gebührenkatalog sind für den Prozess von der Fohlenregistrierung bis zur Passausstellung zu viele verschiedene Gebühren im System enthalten, die letztlich alle dem (meist) gleichen Besitzer/Halter in Rechnung gestellt werden müssen. Bei den Organisationen führt dies zu zusätzlichem administrativem Aufwand. Überdies wären sowohl die Rechnungstellung wie auch Gebührenerhöhungen äusserst unpopuläre Massnahmen.

Es wurden deshalb andere Lösungsansätze zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Kosten gesucht und gefunden. Insbesondere sollen die Kosten für das Betreiben der Datenbank nicht nur durch einen Pauschalbetrag zulasten des Eigentümers, bei allen in der Schweiz geborenen Fohlen, anlässlich der Grundregistrierung abgedeckt werden, sondern sie sollen zusätzlich auch bei allen Importtieren bei der Erstregistrierung in der Datenbank im gleichen Umfang erhoben werden.

Einvernehmlicher Vorschlag der Pferdezuchtorganisationen anlässlich der Informationsveranstaltung vom 1. Dezember 2009:			
Art der Gebühr	Zahlgrundlage	Ansatz	Total Fr.
Erstregistrierung zulasten des Eigentümers (Fohlen, Importtiere, Nachmeldungen)	mind. 4000 jährlich identifizierte und registrierte Fohlen der anerkannten Zuchtorganisationen (die Meldung für 2008 beim BLW umfasste 4320 Fohlen) mind. 3200 Importtiere (laut EZV ist per 27.11.2008 die Kontingentsmenge von 3'322 Stück Tieren der Pferdegattung bereits ausgeschöpft!) 500 Fohlen ohne Zuchtregistrierung (u.a. auch Esel) sowie adulte Tiere die verzögert noch eingetragen werden – vorsichtige Schätzung = Total mindestens 7700 Erstregistrierungen pro Jahr	35.00	269'500.00
Gebühren für geschlachtete Tiere	3000 Tiere	5.00	15'000.00
Einnahmen aus Mahnungen und Bussen zulasten des Eigentümers/Halters	Schätzung (bei Einführung des Systems ist davon auszugehen, dass viele Fristen nicht eingehalten werden)		20'000
Gebühren für Duplikate und Folgepässe	Die Kosten fallen bei den passausstellenden Stellen an, nicht bei der Datenbank	0.00	0.00
Gebühren für Abfragen	Kostenlos, für die Einführung von Bedeutung!	0.00	0.00
Total jährliche Einnahmen			304'500.00

21.12.2009 kl